

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1888.

XIV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 16. Juni 1888.

15.

Gesetz vom 19. Mai 1888,

giltig für die Markgrafschaft Istrien.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen,
wie folgt:

Art. I.

Die Herstellung der Straße von Dragusch und zwar von der Grenze des Gerichtsbezirkes
Pinguente bis zur Eisenbahnstation in Cerouglic wird als eine gemeinsame Angelegenheit
aller jener Steuergemeinden erklärt, welche die gegenwärtige Ortsgemeinde Mitterburg bilden.

Art. II.

Die Concurrenz der obgenannten Gemeinden zu den Baukosten für diese Straße wird
auf die Gesamtsumme von 5000 fl. bestimmt; das übrige Erforderniß wird vollständig aus
dem Landesfonde bestritten werden.

Art. III.

Diese ad I bezeichnete Straße wird im Triennium 1888—1890 erbaut werden; und es wird der Landesfond inzwischen auch jene Kostenquote vorschießen, welche mit dem gegenwärtigen Gesetze den Steuergemeinden der Ortsgemeinde Mitterburg auferlegt wird.

Art. IV.

Der obige Vorschuß von 5000 fl. wird von den vorgenannten Steuergemeinden an den Landesfond in fünf auf einander folgenden Jahren vom Jahre 1889 an zu ersetzen sein, und zwar in den ersten vier Jahren durch 4% Zuschläge zu den innerhalb dieser Gemeinden vorgeschriebenen directen Steuern und im fünften und letzten Jahre aber durch jenen Zuschlag, welcher sich zur vollständigen Berichtigung als nöthig erweisen wird.

Art. V.

Das Straßencomité des Gerichtsbezirkes Mitterburg wird mit der technischen und ökonomischen Verwaltung bei Durchführung der bezüglichen Arbeiten beauftragt.

Art. VI.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Wien, am 19. Mai 1888.

Franz Joseph m. p.

Laaffe m. p.